



GEMEINDE FOHNSDORF

STEIERMARK

8753 Fohnsdorf Hauptplatz 3

Pol.Bez. Murtal

Homepage: www.fohnsdorf.at E-Mail: gde@fohnsdorf.gv.at ATU: 28574600

Dokumentenzahl: **D/4433/2026**

6. Hausordnung

1. Die Musikschule Fohnsdorf ist eine Bildungseinrichtung der Gemeinde Fohnsdorf und Teil des Steirischen Musikschulwesens. Sie dient der musikalischen Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Ein respektvoller, wertschätzender und verantwortungsbewusster Umgang miteinander sowie mit allen Räumen und Materialien ist Grundlage für ein gutes Miteinander.
2. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Eine Anmeldung ab dem zweiten Semester ist möglich. In diesem Fall erfolgt die Vorschreibung mit 50 % des Musikschuljahresbeitrages. Die Vorschreibung der Gemeindebeiträge bzw. des Sachaufwandes der Fremdgemeinden erfolgt ebenfalls mit 50 % des Jahresbeitrages. Bei der Aufnahme hat der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Hausordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen. Eine Aufkündigung des Unterrichtsverhältnisses während eines Schuljahres kann nur bei Nachweis triftiger Gründe wie z. B. Wohnungswechsel, dauerhafte Krankheit, Arbeitsplatz- bzw. Schulwechsel, Arbeitszeitänderung, erfolgen. Eine kostenwirksame Aufkündigung des Unterrichtsverhältnisses bis einschließlich 31. Jänner des aktuellen Schuljahres bedeutet eine Beitragsleistung von 50 % des in den jeweils gültigen Haushaltsbeschlüssen angegebenen Musikschuljahresbeitrages. Erfolgt eine Kündigung nach dem 31. Jänner, so wird als Stichtag jeweils der 20. jedes Monats angesehen, wobei in diesem Falle dieser aktuelle Monat noch aliquot zu bezahlen ist. Erfolgt eine Kündigung später, so verlängert sich die Verpflichtung zur Beitragsleistung um ein weiteres Monat. Kündigungen haben ausschließlich schriftlich bis zum jeweiligen Stichtag zu erfolgen und sind am Gemeindeamt Fohnsdorf bzw. in der Musikschule abzugeben. Verspätete Abmeldungen mit Rückdatierungen werden nicht akzeptiert. Die Vorschreibung der Gemeindebeiträge bzw. des Sachaufwandes der Fremdgemeinden werden bei Kündigungen bis 31. Jänner des aktuellen Schuljahres um 50 % verringert.
3. Für den Unterrichtsbesuch an der Musikschule Fohnsdorf sind die in den Haushaltsbeschlüssen festgesetzten Schulkostenbeiträge zu leisten. Die Bemessung der Schulkostenbeiträge pro Schuljahr erfolgt für ordentliche Schüler im Hauptfach und im Kursfach. Für die Entlehnung von

Instrumenten ist eine Leihgebühr zu entrichten. Die Höhe der Schulkostenbeiträge werden in der Tarifordnung der Steiermärkischen Landesregierung in Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund empfohlen. Die Höhe der Schulkostenbeiträge und der Leihgebühren werden vom Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf in den Haushaltsbeschlüssen festgelegt und beschlossen.

4. Der Schulkostenbeitrag ist in zwei Raten halbjährlich bzw. bei Eintritt im zweiten Semester in einer Rate zu bezahlen. Bei Zahlungsrückstand und erfolglosen Mahnungen kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.
5. Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von Schülern unentschuldigt versäumt oder verspätet besucht werden, müssen von den Lehrkräften nicht nachgeholt werden. Das Fernbleiben vom Unterricht muss vorher schriftlich oder zumindest telefonisch mitgeteilt werden.
6. Die Unterrichtszeiten werden von den Lehrkräften nach Zustimmung durch die Direktion festgesetzt.
7. Um Beurlaubungen ist von den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich an zu suchen. Diese Ansuchen sind von der Direktion zu genehmigen.

Allfällige Gutschriften gestalten sich wie folgt:

- a) Für mindestens 5 aufeinanderfolgend nachweislich nicht besuchte, aber angebotene Stunden unter Beibringung einer Bestätigung (Krankenhaus, Berufsschule, usw.) kann eine Gutschrift (am Ende des Schuljahres) in Höhe eines Monatsbetrages (1/10 des Jahresbetrages) gewertet werden. Die Vorschreibung der Gemeindebeiträge bzw. des Sachaufwandes bleibt unberührt.
 - b) Von 9 aufeinanderfolgend nachweislich nicht besuchte, aber angebotene Stunden unter Beibringung einer Bestätigung (Krankenhaus, Berufsschule, usw.) kann eine Gutschrift (am Ende des Schuljahres) in Höhe von 2 Monatsbeiträgen (2/10 des Jahresbetrages) gewertet werden. Die Vorschreibung der Gemeindebeiträge bzw. des Sachaufwandes bleibt unberührt.
8. Unterrichtsstunden, welche wegen Verhinderung von Lehrern entfallen, werden grundsätzlich eingebracht, ausgenommen bei Krankenstand. Ist eine Einbringung der Unterrichtsstunden wegen einer länger andauernden Verhinderung nicht möglich, so wird der dem Stundenausfall entsprechende Anteil der Schulkostenbeiträge zurückerstattet (Ende des Schuljahres).
 9. Die Direktion der Musikschule kann im Einvernehmen mit dem Lehrkörper Schüler wegen zu geringem Lernerfolg oder aus disziplinarischen Gründen aus der Schule ausschließen. In diesen Fällen ist der volle Jahresbetrag zu bezahlen.
 10. Die Schüler dürfen sich nur in den für sie bestimmten Räumlichkeiten aufhalten. Unterrichtsräume dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden.

11. Eltern und Begleitpersonen werden gebeten, sich während des Unterrichts ruhig zu verhalten und die Unterrichtsräume nicht ohne Absprache zu betreten.
12. Fluchtwege, Treppen und Gänge sind stets freizuhalten.
13. Offenes Feuer, Rauchen sowie das Mitbringen gefährlicher Gegenstände sind im gesamten Schulbereich untersagt. Im Brandfall oder bei einem Notfall ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
14. Alle Instrumente, Möbel und technischen Geräte sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Schäden oder Mängel sind unverzüglich der zuständigen Lehrkraft oder der Direktion zu melden. Für mutwillige Beschädigungen haftet die verursachende Person bzw. deren Erziehungsberechtigte.
15. Leihinstrumente sind pfleglich zu behandeln; die Leihbedingungen und die Leihgebühr sind im Leihschein geregelt.
16. Alle Räume sind sauber zu halten. Abfälle gehören in den vorgesehenen Behälter.
17. Im Schulgebäude gilt Hausschuhpflicht.
18. Das Fotografieren oder Filmen während des Unterrichts ist nur nach vorheriger Zustimmung der Direktion, der Lehrkraft, der Schülern oder der Eltern erlaubt.
19. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos (z.B.: auf Social Media) bedarf der ausdrücklichen Einwilligung der abgebildeten Personen oder Erziehungsberechtigten – im Anmeldeformular angeführt.
20. Schüler sollen zu vereinbarten Auftritten und Proben pünktlich und vorbereitet erscheinen. Während Konzerten wird auf ruhiges Verhalten und das Ausschalten von Mobiltelefonen geachtet. Alle Beteiligten tragen durch ihr Verhalten zu einem positiven und würdigen Auftreten der Musikschule bei.
21. Fundgegenstände sind einer anzutreffenden Lehrkraft zu übergeben oder im Bürgerservice der Gemeinde abzugeben.
22. Diese Hausordnung tritt mit 1.4.2026 in Kraft. Mit der Anmeldung an der Musikschule Fohnsdorf erkennen Schüler und Erziehungsberechtigte die Hausordnung als verbindlich an.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Volker Kienzl